



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch den Einzelrichter Mag. Handsur in der Medienrechtssache des

Antragstellers Franz HÖRL, Gerlos 153, 6281 Gerlos, vertreten durch die Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann RAe GmbH, Fallmerayerstraße 8/DG, 6020 Innsbruck,

gegen die

Antragsgegnerin SEMIOSIS – Vereinigung für Dokumentation, Analyse, & Reflexion politischer, ökonomischer & ökologischer Zusammenhänge, Am Tabor 29/1/14, 1020 Wien, vertreten durch RA Mag. Klaus Keider, Schellinggasse 3/3, 1010 Wien,

wegen § Anträgen gemäß §§ 6 ff Mediengesetz nach der am 27.11.20 in Anwesenheit

des Antragstellers Franz HÖRL

des Vertreters des Antragstellers RA Dr. VÖLK

für die Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann RAe GmbH, Fallmerayerstraße 8/DG, 6020 Innsbruck,

des Vertreters der Antragsgegnerin RA Klaus KEIDER

unter Verwendung einer Bild- und Ton-Aufzeichnung gem § 271a StPO durchgeführten Hauptverhandlung am 19.11.20 zu Recht erkannt:

1./Durch den seit 02.04.2020 unter der Adresse [www.semiosis.at](http://www.semiosis.at) abrufbaren Artikel „Im Zillertal: Verstorben nach kurzer schwerer Krankheit“, dessen Medieninhaberin die Antragsgegnerin Semiosis – Vereinigung für Dokumentation, Analyse & Reflexion politischer, ökonomischer & ökologischer Zusammenhänge ist, mit dem Inhalt, es besteht der Verdacht,

der Antragsteller Franz HÖRL hätte – entgegen medizinischer, durch einen Arzt festgestellten Indikation, nämlich wegen des Verdachtes auf eine Covid 19 Erkrankung – gegen die durch den selben Arzt erfolgte „Sperrung“ der Talstation der Seilbahn sowie des Hotels des Antragstellers aus politisch und wirtschaftlichen Erwägungen erfolgreich interveniert und äußerst rasch die Aufhebung der Sperrung erreicht, weiters sei der Antragsteller Teil einer Mafia aus Hoteliers und Seilbahnbetreibern, die die soziale und wirtschaftliche Existenz von Menschen vernichte, die entgegen den Interessen diese Mafia agierten und hätte diese Mafia auch die Formulierung von Todesanzeigen beeinflusst, sodass wahrheitswidrig kein Zusammenhang mit Covid 19 erkennbar sei, wird im Hinblick auf den Antragsteller Franz HÖRL der objektive Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 6 Mediengesetz hergestellt.

2./ Die Antragsgegnerin ist schuldig, dem Antragsteller Franz HÖRL für die dadurch erlittene Kränkung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution einen Entschädigung von Euro 1.200,-, zu zahlen.

3./ Die Antragsgegnerin hat gemäß § 13 Mediengesetz unter Sanktion § 20 Mediengesetz folgende Urteilsveröffentlichung vorzunehmen:

Im Namen der Republik

Durch den seit 02.04.2020 unter der Adresse [www.semiosis.at](http://www.semiosis.at) abrufbaren Artikel „Im Zillertal: Verstorben nach kurzer schwerer Krankheit“, dessen Medieninhaberin die Antragsgegnerin Semiosis- Vereinigung für Dokumentation, Analyse & Reflexion politischer, ökonomischer & ökologischer Zusammenhänge ist, mit dem Inhalt, es besteht der Verdacht, der Antragsteller Franz HÖRL hätte – entgegen medizinischer, durch einen Arzt festgestellten Indikation, nämlich wegen des Verdachtes auf eine Covid 19 Erkrankung – gegen die durch den selben Arzt erfolgte „Sperrung“ der Talstation der Seilbahn sowie des Hotels des Antragstellers aus politisch und wirtschaftlichen Erwägungen erfolgreich interveniert und äußerst rasch die Aufhebung der Sperrung erreicht, weiters sei der Antragsteller Teil einer Mafia aus Hoteliers und Seilbahnbetreibern, die die soziale und wirtschaftliche Existenz von Menschen vernichte, die entgegen den Interessen diese Mafia agierten und hätte diese Mafia auch die Formulierung von Todesanzeigen beeinflusst, sodass wahrheitswidrig kein Zusammenhang mit Covid 19 erkennbar sei, wird im Hinblick auf den Antragsteller Franz HÖRL der objektive Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 6 Mediengesetz hergestellt.

Die Antragsgegnerin Semiosis – Vereinigung für Dokumentation, Analyse & Reflexion politischer, ökonomischer & ökologischer Zusammenhänge wurde zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt.

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 92, 27.11.2020.

4./ Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin zur Last.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, nämlich zeugenschaftlicher Vernehmung des Antragstellers, des Bezirkshauptmannes von Schwaz in Tirol, Dr. Michael BRANDL, der Amtsärztin bei der BH Schwaz in Tirol, Dr. Anja FUCHS, des Verfassers des inkriminierten

Artikels Dr. Sebastian REINFELDT in Verbindung mit der einverständlichen Verlesung des gesamten Akteninhaltes gemäß § 252 StPO, steht folgender Sachverhalt fest:

Der Antragsteller ist Abgeordneter zum Nationalrat, Wirtschaftssprecher der ÖVP Tirol und Spartensprecher Seilbahn im Wirtschaftsbund Tirol. Er betreibt im Wege einer Gesellschaft das Hotel Gaspingerhof in Gerlos und ist geschäftsführender Gesellschafter der dortigen Seilbahngesellschaft.

Die Antragsgegnerin verfügt über Einkommen aus Werbeeinschaltungen in Höhe von etwa €100 pro Monat, weiters sind aus Spenden – nicht zuletzt für diesen Prozess – Gelder von etwa €5.000 vorhanden. Die Antragsgegnerin betreibt die Website [www.semiosis.at](http://www.semiosis.at). Auf dieser Website wurde ab 02.04.2020 der inkriminierte Betrag „>Im Zillertal. „Verstorben. Nach kurzer schwerer Krankheit“ veröffentlicht. Der Artikel wurde in Folge zwischen 5.000 und 10.000 Mal abgerufen. Die Antragsgegnerin ist Medieninhaberin dieses Artikels. Der Artikel lautet wie folgt (aus Beilage 2/A übernommen, ohne Kommentare, Layout/Seitenumbruch uU abweichend):

## RECHERCHE

Im Zillertal: „Verstorben. Nach kurzer schwerer Krankheit“

Veröffentlicht am 2. April 2020 von Sebastian Reinfeldt / 9 Kommentare

Nun ist es offiziell: Ischgl ist einer der Corona-Hotspot Europas. Allein in Österreich lassen sich 611 Infektionen direkt auf Ischgl zurückführen, erläutert die staatliche AGES. 199 davon haben sich in Tirol verbreitet. Eines der Gebiete, das seit März immer wieder als Corona-Region im Gespräch ist, ist das Zillertal. Mit seinen rund 50.000 Betten ist es ebenso eine Tourismusregion. Betten, die auch im März noch belegt werden sollten. Die Recherche von Sebastian Reinfeldt beginnt mit einem Telefonanruf einer Quelle aus dieser Region. Und sie endet, vorläufig, bei der Auswertung von Todesanzeigen. [Aktualisierte Version vom 3. April 2020]

Im Zillertal: taub, blind und stumm

Das Telefon läutet. Das kommt nicht überraschend, denn der Anruf war angekündigt. Am anderen Ende der imaginären Leitung redet die Stimme einer Person aus dem Zillertal. Eine Stimme, die nicht genannt werden möchte und nicht genannt werden kann. Denn im Tal herrsche, so wörtlich, eine „Omerta“. Dieser Ausdruck stammt aus der Mafiasprache und meint: ein Schweigegebot. Wer es durchbricht, muss mit harten Konsequenzen rechnen. Im Falle Tirols mit der Vernichtung der wirtschaftlichen und sozialen Existenz. Nur „wer taub, blind und stumm ist, lebt hundert Jahre in Frieden“, heißt es in Sizilien. Und offenbar auch in Tirol.

Das Virus breite sich ungebremst aus

Was diese Quelle erzählt, mag ich kaum glauben. Im vorderen Zillertal stünde zum Zeitpunkt des Anrufs den acht Notärzten keine Schutzausrüstung zur Verfügung. Zwar gebe es eine Bestellung dafür, die komme aber nicht durch. Überhaupt seien überall Schutzausrüstungen Mangelware. Was besonders schwer wiege, denn durch die Region ziehe das Virus praktisch ungebremsst und das von der Öffentlichkeit unbemerkt.

Touristen seien busweise aus Italien und Tirol ins Zillertal gekommen

Im März seien zusätzlich Touristinnen und Touristen ins Zillertal gebracht worden. „Herangekart“, so der Ausdruck am Telefon, von mindestens einem lokalen Busunternehmen, dessen Namen sie auch erwähnte. So seien etwa kurz vor dem Hochfahren der Grenzkontrollen zu Südtirol am 11. März noch organisiert Urlauber aus Italien „nach Nordtirol“ gekommen. Und auch Ischgl- und Arlberg-Flüchtende seien im Zillertal untergekommen. Denn im Zillertal gebe es kein Virus, hieß es. Leute kamen aus Innsbruck, nach dem Schlagerkonzert dort. Am 7. März (!) sang dort Andrea Berg:

*4500 Fans bejubelten Freitagabend ihren Auftritt in der Innsbrucker Olympiahalle,*

schreibt die Krone, die das Konzert damals intensiv beworben hatte.

Die Mafia aus Seilbahnbetreibern und Hoteliers würde nun alles dara setzen, dies zu vertuschen. Dazu gehöre, dass im Tal Verstorbene nicht als Corona-Tote gezählt würden. Sondern, dass ihr Tod als ein „natürlicher“ dargestellt werde. Soweit die für mich wichtigsten Informationen aus dem Gespräch mit der Quelle.

Aufruf an Personen, die vom 8. bis 15. März im Zillertal waren

Nun. Zu all dem gibt es tatsächlich wenig Medienberichte. Aber wir kennen den Aufruf des Landes Tirol an Personen, die sich vom 8. bis 15. März in Bars und Apres-Ski-Lokalen im Zillertal aufgehalten haben. In diesem Aufruf werden die Lokalitäten, die infrage kommen, genau benannt. In Mayrhofen sind das der Brück'n Stadl, der Scotland Yard Pub, das Hotel Strass, das Restaurant Steakhouse, die Cafe/Bar Happy End. In Gerlos nennt der Aufruf die Apres-Ski Skihütte und Seppi's Gerlos. Für Zell am Ziller werden die Zellerstuben aufgeführt, in Aschau-Kaltenbach das Bergrestaurant Marendalm. Zusätzlich werden die Lokalitäten das Hotel Mannlicher (Mayrhofen), das Hotel Gaspingerhof sowie die Pension Milchbar (beide aus Gerlos) erwähnt.

Alle Personen, die im angegebenen Zeitraum dort waren, sollte genau auf ihren Gesundheitszustand achten.

Die Tiroler Tageszeitung berichtet über Gerüchte im Tal

Die Tiroler Tageszeitung berichtet am 24. März, es würden Gerüchte kursieren, *dass im Zillertal Corona-Fälle unter den Tisch gekehrt wurden. Zudem wären Urlauber von Ischgl ins Zillertal ausgewichen.*

Im Fokus steht unter anderem der ÖVP-Politiker und Seilbahnsparten - Sprecher der Wirtschaftskammer Tirol, Franz Hörl. Dieser wehrt sich gegen die Vorwürfe in einem Interview in der Krone. Darin bestätigt er allerdings zwei Corona-Vorfälle:

*Am 27. Februar hat sich in meinem Hotel eine Holländerin gemeldet und über Fieber und andere Symptome geklagt. Ich war beruflich in Wien. Als ich davon erfahren habe, veranlasste ich sofort, dass die Frau das ärztlich abklären soll“,*

schildert Hörl. „Zunächst hieß es, es fehle nicht weit. Ich habe dennoch angeordnet, dass die Frau im Zimmer in Quarantäne bleiben soll. Am nächsten Tag ging sie aber ohne unser Wissen zum Arzt, schilderte dort ihre Symptome, woraufhin der Arzt die Dorf-Seilbahn, in der die Praxis untergebracht ist, und den Gaspingerhof sperren ließ.

Es sei aber nur ein Verdachtsfall gewesen. Die Frau habe keine Infektion gehabt. Und das, obwohl die Symptomatik eigentlich eindeutig war.

Stand 29. März 18:30 Uhr: 201 Corona-Infizierte im Zillertal

Diese Informationen reichen, um intensiver zu recherchieren. Doch tagelang passiert nichts. Meine Bitten um Hinweise werden nicht beantwortet. Es herrscht das bereits angekündigte Schweigen. Doch dann wird dem Semiosisblog eine offizielle Statistik zugespielt. Für den 29. März um 18:30 ergeben sich demnach im Zillertal die folgenden Zahlen (auszugsweise):

In Hippach (rund 1400 Einwohner) sind 9 Personen infiziert, in Jenbach (7000 Einwohner) 22 Personen (+4), in Mayrhofen mit seinen 3800 Einwohnern 34 Menschen (+3) und in Gerlos, das nur rund 800 Einwohner hat, sind 15 Personen erkrankt (+1). [Pluszahlen im Vergleich zum Vortag]

Das Virus geht also tatsächlich um im Zillertal. So viel ist sicher. Noch in der Kronenzeitung vom 24.3 behauptet der Hotelier Franz Hörl aus Gerlos aber:

*Mein Neffe, der in meinem Hotel arbeitet, wurde am 16. März in Innsbruck getestet. Am 17. März erhielten wir das positive Testergebnis. Bis dahin gab es im Zillertal keinen einzigen positiven Corona-Fall. Wir haben dann alle Gäste angeschrieben und auch die Mitarbeiter des Hotels informiert und teilweise unter Quarantäne gestellt.*

Bis zum 16. März habe es keinen Corona-Fall gegeben. Das kann nicht stimmen: Ein Anstieg binnen zwei Wochen von 0 Fällen (so die Angabe Hörls für den 17. März) auf, Stand 29. März, 201 Personen, die an dem Virus erkrankt sind - so funktioniert die Verbreitung des Corona-Virus nicht.

Ein Schnelltest im kleinen Gerlos in zwei Stunden?

Der Arzt, den die Holländerin aufgesucht hat, hatte offenbar den begründeten Verdacht, dass es sich bei ihr um eine Corona-Infektion handle. Wie konnte dieser Verdacht innerhalb von zwei Stunden aus der Welt geschafft werden? Auf medizinisch korrekter Art und Weise sicherlich nicht. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass vor Ort sofort ein Test samt Labor bei der Hand war, ergibt sich eine Wartezeit von 4 bis 6 Stunden bis ein Ergebnis feststand.

Wurde die Schließung des Gaspingerhofs von Hörl binnen zwei Stunden also nicht aus medizinischen Gründen wieder aufgehoben, sondern aus anderen Gründen? Politischen oder wirtschaftlichen etwa? Bis zu einem Testergebnis hätte die Sperre des Hotels und der Seilbahn-Talstation mindestens aufrecht bleiben müssen. Sie aufzuheben kann also keine medizinischen Gründe (wie etwa ein negatives Testergebnis) gehabt haben. Wer hat da wann interveniert? Und mit welchen Argumenten? Da sind jedenfalls noch viele offene Fragen zu klären.

Sterbestatistik im Zillertal

Nun folgt der Teil meiner Recherche, der seelisch schwer zu ertragen ist. Denn ich habe mir die Sterbeparten angeschaut. Also die Todesanzeigen für diesen Bereich des Zillertals, die von dem Mayrhofer Bestattungsunternehmen Bestattung Kröll regelmäßig veröffentlicht werden.

Natürlich ist bei einer statistischen Auswertung jede Festlegung auf einen Vergleichszeitraum willkürlich.

Ausgewählt habe ich die Monate Januar bis März in den Jahren 2018, 2019 und 2020. Wissen will ich, ob im heurigen Jahr mehr gestorben wird. Das wäre nämlich ein Hinweis darauf, dass es unerkannte Corona- Fälle im Zillertal gibt.

Die Sterberate von Januar bis März 2020 liegt höher als in den früheren Jahren 2018 verzeichnet die Darstellung auf dieser Homepage 45 Sterbefälle in drei Monaten: im Januar 12, im Februar 15 und im März 18. Das sind insgesamt 45 Personen. Auf 90 Tage gerechnet ergibt sich so ein Wert von exakt 0.5. Was bedeutet, dass in dieser Zeit jeden zweiten Tag eine Person stirbt. Statistisch gesehen.

2019 waren dies 52 Personen für denselben Zeitraum, wobei im folgenden April nur vergleichsweise wenige, nämlich acht Sterbefälle verzeichnet wurden. Der Tod hält sich ja nicht an den Kalender. Jedenfalls ergibt dies für Januar 2019 bis März 2019 einen Wert von 0.578. Höher als im Vorjahr - möglicherweise erklärbar durch den geringeren Wert im Folgemonat April. Für das laufende Jahr zähle ich von Januar bis März 58 Sterbefälle. Bei 91 Tagen (da 2020 ein Schaltjahr ist) errechnet sich der Wert von 0.637. Je höher diese Zahl ist, umso häufiger wird gestorben.

Somit ergibt sich ein Anstieg der Sterbefälle im Zillertal, die allerdings bei einer relativ niedrigen Grundgesamtheit. Und nicht besonders stark.

Aber noch etwas anderes ist auffällig. Zumeist enthalten diese Partien einen indirekten Hinweis auf die Todesursache. Auffallend ist im März dieses Jahres die wiederkehrende Formulierung „nach kurzer, schwerer Krankheit“.

[Der in der ersten Version dieser Recherche nun folgende Teil mit Zitaten aus den Todesanzeigen wurde nach sehr persönlichen Reaktionen herausgenommen. Wir erkennen an, dass das alles schmerzt.]

Nachtrag über ein Statistikprojekt, mit dem Todesanzeigen in Tirol seit 2016 ausgewertet werden Auswertung Todesanzeigen Tirol seit 2016.

[GRAFI] Quelle: [aaihub.com/walterra/covid-19-tirol-ds](https://aiihub.com/walterra/covid-19-tirol-ds)

Die Sterberaten im Zillertal müssen - auch mit Hilfe dieses Projektes - weiter verfolgt werden, um den hier ausgesprochenen Verdacht zu erhärten. Oder zu entkräften. Das Projekt wertet automatisiert Todesanzeigen in Tirol aus. Die Ergebnisse sind auf Github öffentlich zugänglich. Wir sollten da weiter ein Auge drauf werfen. Auch wenn dies bei diesem Thema emotional schwer fallen mag.

f corona, Österreich, Zillertal

Sebastian Reinfeldt

Die Leserschaft des inkriminierten Mediums setzt sich zusammen aus Personen ohne besondere wirtschaftliche, rechtliche oder politische Vorbildung, die jedoch an aktuellem gesellschaftlichem und politischem Geschehen und Hintergrundinformation dazu Interesse haben.

Der Leser aus dem beschriebenen Leserkreis versteht den inkriminierten Artikel derart, dass zunächst der namentlich genannte Franz HÖRL ÖVP-Politiker, Seilbahnsparten-Sprecher der Wirtschaftskammer Tirol sei und überdies ein eigenes Hotel, nämlich den Gaspingerhof, betreibe. Der Antragsteller ist für den Leser ohne Weiteres erkennbar.

Der Leser versteht weiters, dass der Gaspingerhof sowie die im selben Ort befindliche Seilbahn nach Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalles gesperrt worden sei, jedoch diese Sperre binnen zwei Stunden wieder aufgehoben worden sei. Der Leser versteht den Artikel weiters so, es bestehe der Verdacht, der Antragsteller hätte – entgegen medizinischer, durch einen Arzt festgestellter Indikation und entgegen der durch denselben Arzt erfolgten „Sperre“ der Talstation der Seilbahn sowie des Hotels des Antragstellers – aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen erfolgreich interveniert und äußerst rasch die Aufhebung der „Sperre“ erreicht. Der Leser versteht den Artikel diesbezüglich insbesondere so, dass unter der im Artikel genannten allfälligen (erfolgreichen) „Intervention“ ein Einschreiten des Antragstellers zu verstehen ist, das die entscheidungsbefugten Organe durch die intervenierende Person mit auch sachfremden Argumenten derart beeinflusst werden, dass in der Sache eine Entscheidung im Sinne des intervenierenden, nicht im Sinne einer sachrichtigen Entscheidung, getroffen wird. Der Leser versteht den Artikel insbesondere so, dass ein Verdacht bestünde, der Antragsteller hätte auf die Entscheidungsorgane derart Einfluss genommen, dass eine medizinisch – nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes – sehr wohl indizierte Sperre seines Gaspingerhofes sowie der Seilbahn aus (nicht-medizinischen, nämlich) wirtschaftlichen oder politischen Erwägungen aufgehoben würde. Der Leser versteht die Frage: „wer hat hier wann interveniert“ ausschließlich auf den Antragsteller abzielend; der Leser versteht diese Frage nicht so, dass völlig unklar sei, wer hier interveniert haben könnte oder dass quasi jedermann für eine derartige Intervention in Frage komme. Der Leser versteht den Begriff „Intervention“ auch nicht im Sinne bloß einer telefonischen Anfrage bei den zuständigen Stellen, wie nunmehr weiter verfahren würde, sondern im oben dargelegten Sinne einer unsachlichen Einflussnahme.

Der Leser versteht weiters, dass im Zillertal eine Mafia aus Hoteliers und Seilbahnbetreibern bestünde, sohin eine Vereinigung von Personen aus dem genannten Bereich, die auch vor mafiösen, im Leserverständnis: kriminellen Methoden zur Durchsetzung ihrer Interessen nicht zurückschreckten. Der Leser versteht, dass im beschriebenen Zillertal ein Schweigegebot, die sogenannte „omertà“ herrsche, wer dies durchbreche, müsse mit harten Konsequenzen,

nämlich der Vernichtung der wirtschaftlichen und sozialen Existenz, rechnen. Die genannte Mafia setze alles daran, Corona-Fälle zu vertuschen, dazu gehöre, dass im Tal Verstorbene nicht als Corona-Tote erfasst würden, sondern dargestellt würde, diese seien eines natürlichen Todes gestorben.

Tatsächlich wurde der Antragsteller durch Mitarbeiter seines Hotels am 27.02.20 kontaktiert und in Kenntnis gesetzt, dass eine holländische Urlauberin grippeähnliche Symptome aufweise. Der Antragsteller befand sich zu dieser Zeit wegen einer Nationalratssitzung, an der er teilnahm, in Wien. Mitarbeiter des Hotels versuchten, sich in Verbindung mit dem Gemeindefarzt Dr. STÖCKL zu setzen, der zu diesem Zeitpunkt nicht erreicht werden konnte. Noch am 27.02.21 wurde ein Mitarbeiter des Roten Kreuzes kontaktiert, der die Urlauberin besuchte und ihr anriet, sich von einem Arzt untersuchen zu lassen. Am nächsten Tag, den 28.02.20, reiste der Antragsteller von Wien zurück nach Tirol und führte während der Autofahrt weitere Telefongespräche in obiger Sache. Zunächst erfolgte ein Telefonat mit Dr. STÖCKL, in welchem dieser ablehnte, einen Zimmerbesuch im Hotel bei der Urlauberin zu machen, und dem Antragsteller mitteilte, die Urlauberin solle am Zimmer verbleiben, er, Dr. STÖCKL, werde die vorgesehene Nummer 1450 zur Veranlassung weiterer Schritte anwählen. Dem Antragsteller wurde bei Anruf im Hotel durch Mitarbeiter mitgeteilt, die holländische Urlauberin habe sich – offenbar vor Kenntnis der nunmehrigen Verhaltensvorgabe durch den Gemeindefarzt, im Hotelzimmer verbleiben zu wollen – bereits zum Gemeindefarzt begeben. Der Antragsteller verständigte davon unverzüglich den Gemeindefarzt, der im Gegenzug mitteilte, dass in Hinblick auf diesen Verdachtsfall das Hotel Gaspingerhof sowie die Seilbahn zu sperren seien, da sich die Praxis des Dr. STÖCKL in der Talstation der Seilbahn befand und offenbar eine Virenbelastung der Talstation durch die den Arzt aufsuchende Urlauberin nicht ausgeschlossen habe werden können. Der von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzte Antragsteller fügte sich dieser Vorgabe des Gemeindefarztes, nahm die zur Kenntnis und verständigte auch die Mitarbeiter seines Hotels davon, dass eine Sperre vorliege, jedoch keine rechtliche Grundlage bestehe, abreisende Urlauber aufzuhalten; lediglich Kontaktdaten Abreisender seien zu erfassen, um für den Fall einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Dem Antragsteller war zu diesem Zeitpunkt bereits bewusst, dass eine Sperre einer Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bedürfe und nicht vom Gemeindefarzt angeordnet werden könne. Zwar kann festgestellt werden, dass der Antragsteller im Telefonat mit dem Gemeindefarzt über den Verdachtsfall und die Sperre aufgeregt war, jedoch kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller beim Gemeindefarzt auf eine sofortige Aufhebung der – seitens des Gemeindefarztes ohne rechtliche Grundlage ausgesprochenen – „Sperre“ gedrängt hätte. Der Antragsteller setzte sich in Verbindung mit dem

Bezirkshauptmann von Schwaz in Tirol, Dr. BRANDL, der sich in einer anderen Gemeinde aufhielt und dem Antragsteller sinngemäß zusagte, die notwendigen Schritte einzuleiten bzw zu koordinieren; der Bezirkshauptmann kontaktierte daraufhin die diensthabende Amtsärztin der BH Schwaz in Tirol, Dr. FUCHS, die die weiteren Erhebungen tätigte. Letztere setzte sich in Verbindung mit dem oben genannten Gemeindefacharzt, der betroffenen Urlauberin und deren COVID-19 Kontaktperson, um nach den geltenden Vorgaben zum Schluss zu kommen, dass ein Corona-Verdachtsfall nicht vorliege. Dies teilte die Amtsärztin dem Gemeindefacharzt mit, insbesondere auch, dass seitens der BH eine „Sperrung“ nicht angedacht werde und nicht indiziert sei. Der Betrieb von Hotel und Seilbahn wurden in Folge wieder aufgenommen. Der Antragsteller hatte in dieser Sache bis dahin keinen direkten Kontakt zur zuständigen Amtsärztin Dr. FUCHS. In weitere Folge wurden dem Antragsteller durch den BH von Schwaz in Tirol die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen und Nicht-Vornahme einer Sperrung binnen etwa zwei Stunden nach „Sperrung“ durch den Gemeindefacharzt mitgeteilt. Die vorläufige, auf Initiative des Gemeindefacharztes vorgenommene „Sperrung“ wurde nicht weiter aufrechterhalten. Es kann sohin zwar festgestellt werden, dass in dieser Causa zeitnah Kontakt zwischen dem Bezirkshauptmann von Schwaz in Tirol und dem Antragsteller aufgenommen wurde, um eine rasche Klärung der Causa herbeizuführen; nicht festgestellt werden kann jedoch, dass der Antragsteller – im obigen Leserverständnis des Begriffes „Intervention“ – interveniert hätte, um die Sperrung seines Gaspingerhofes sowie der Seilbahn innerhalb von zwei Stunden wieder aufzuheben.

Es kann nicht festgestellt werden, dass im Zillertal eine Verbindung von Personen aus dem Bereich der Hoteliers und Seilbahnbetreiber bestünde, die ihre Interessen mit mafiösen, nämlich kriminellen Methoden, insbesondere der Vernichtung der wirtschaftlichen und sozialen Existenz, durchsetzten.

Es kann nicht festgestellt werden, dass Todesanzeigen wahrheitswidrig und auf Betreiben der oben genannten Mafia aus Hoteliers und Seilbahnbetreibern derart abgefasst worden wären, dass tatsächlich an bzw mit Verdacht auf COVID-19 Verstorbene als tatsächlich eines natürlichen Todes gestorben dargestellt worden wären.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller Teil einer solchen Mafia wäre.

Diese Feststellungen beruhen auf den eingangs genannten Beweismitteln und der darauf gestützten, nachstehenden Beweiswürdigung:

Feststellungen zur Person des Privatanklägers, insbesondere seiner politischen und beruflichen Tätigkeit stützten sich auf die Angaben des Privatanklägers selbst in Verbindung mit dem insofern unbestrittenen Vorbringen sowie dem damit übereinstimmenden

inkriminierten Artikel.

Feststellungen zur Antragsgegnerin, Veröffentlichung, Medieninhaberschaft und Inhalt des inkriminierten Artikels gründen sich auf das unbestrittene Vorbringen und die vorgelegten Urkunden.

Feststellungen zum Leserkreis gründen sich auf die namentliche Eigendefinition der Antragsgegnerin in Verbindung mit dem dazu passenden inkriminierten Artikel selbst.

Das Leserverständnis des inkriminierten Artikels folgt aus einer wörtlichen und grammatikalischen Interpretation des zwar längeren, aber mit einfachen Wörtern und Satzgebilden bestehenden Artikels, der in Aufbau, Syntax und innerer Logik keine Schwierigkeiten aufweist, sodass der Leser stets in der Lage ist, dem Artikelinhalt zu folgen. Die Erkennbarkeit des Antragstellers ergibt sich aus der namentlichen Nennung und Bezeichnung seiner beruflichen und politischen Tätigkeiten. Insbesondere das Leserverständnis einer „Intervention“ ist aus dem allgemeinen Sprachgebrauch abzuleiten, wo eine Intervention regelmäßig auf eine Herbeiführung einer Entscheidung im Sinne des Intervenienten (regelmäßig im Unterschied zu einer sachlich richtigen Entscheidung bzw. Vornahme) zielt; üblicherweise wird eine Intervention nicht bei der in unterster Instanz zuständigen Stelle, sondern bei – mit höherer Entscheidungsgewalt ausgestatteter – höherer Stelle versucht bzw. vorgenommen, sodass das allenfalls sachlich richtig zu entscheiden gedenkende erstinstanzliche Organ in seiner Entscheidung nicht mehr frei ist, nach sachrichtigen Kriterien zu entscheiden, sondern sich den – allenfalls unsachlichen – Vorgaben der übergeordneten Stellen fügt bzw. zu fügen hat.

Das Leserverständnis, der Antragsteller stehe in Verdacht, interveniert zu haben, ergibt sich daraus, da es sich um das Hotel des Antragstellers handelt, dieser sohin wirtschaftliches Interesse am fortlaufenden Betrieb des Hotels haben musste, der Antragsteller (offenbar einflussreicher) Politiker und Seilbahnspartensprecher der Wirtschaftskammer in Tirol mit den damit einhergehenden Vernetzungen ist und damit bei lebensnaher Würdigung über ausreichend Einfluss verfügte, eine „Intervention“ durchzuführen, sowie daraus, dass es sich beim Antragsteller um die im Artikel einzig namentlich genannte Person handelt. Die im Artikel offen formulierte Frage, wer da wann interveniert hätte, ist nicht geeignet, den geäußerten Verdacht vom einzig genannten Antragsteller abzulenken.

Das Leserverständnis einer Intervention im oben genannten Sinne, sohin Herbeiführung einer sachlich unrichtigen Entscheidung aus sachfremden Gründen folgt insbesondere auch aus dem Artikel selbst, in dem argumentiert wird, dass eine Aufhebung der „Sperrung“ aus medizinischen Gründen quasi undenkbar sei, da ein Testung der Urlauberin auf COVID-19 im kleinen Gerlos binnen 2 Stunden auszuschließen sei, und sohin wohl wirtschaftliche oder

politische Gründe vorgelegen sein müssten, die zur Aufhebung der „Sperre“ geführt hätten. Aus dem Artikel selbst wird daher nahegelegt, dass die Intervention gegenständlich als Beeinflussung der Entscheidungsorgane dahingehend zu sehen sei, die Sperre entgegen medizinischer Indikation aus anderen, nämlich wirtschaftlichen oder politischen Gründen, aufzuheben. Ein abweichendes Leserverständnis dahingehend, jeder Anruf (des Antragstellers) beim Gemeindearzt oder der – für eine Sperre in rechtlicher Hinsicht allein zuständigen – Bezirkshauptmannschaft wäre als Intervention zu werten, scheidet damit unter Hinweis auf die Argumentation im Artikel selbst aus. Das Leserverständnis, es bestehe der Verdacht, der Antragsteller hätte im oben festgestellten Verständnis interveniert, ergibt sich aus den obigen Ausführungen zur im Artikel aufgeworfenen Frage: „wer hat da wann interveniert?“ in Zusammenschau mit der einzig namentlichen Nennung des Antragstellers und den aus dem Artikel zwanglos erschießbaren wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers am Fortbetrieb „seines“ Hotels und der unmittelbar daneben befindlichen Seilbahn.

Das Leserverständnis bezüglich der Mafia bzw der im Zillertal herrschenden Omertà gründet sich auf die explizite und nicht mißzuverstehende Darstellung im Artikel selbst.

Das Leserverständnis, der Antragsteller sei Teil einer solchen Mafia, die ein Schweigegebot durchsetze bzw Todesanzeigen verfälsche, gründet sich auf die logisch zwingende Schlussfolgerung aus der Darstellung, der Antragsteller betreibe ein Hotel, eine Seilbahn, sei Seilbahn-Spartensprecher in Verbindung mit der behaupteten Mafia, die aus Hoteliers und Seilbahnbetreibern bestehe. Darüber hinaus ist – wie oben dargelegt – der Antragsteller die im Artikel einzig namentlich bzw erkennbar genannte Person.

Feststellungen dazu, dass zwar (telefonischer) Kontakt zwischen dem Antragsteller und dem Gemeindearzt Dr. STÖCKL, weiters zwischen dem Antragsteller und dem Bezirkshauptmann Dr. BRANDL stattgefunden hat, gründet sich auf die unten ersichtlichen Darstellungen des Antragstellers in Übereinstimmung mit den Angaben des Bezirkshauptmannes von Schwaz; auf deren Darstellungen gründet sich auch die (Negativ-)Feststellung, dass eine Intervention nicht festgestellt werden kann.

Die (Negativ-) Feststellung, das Bestehen einer Mafia aus Hoteliers und Seilbahnbetreibern, die kriminelle Methoden anwandten, darunter die Vernichtung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung von „Abweichlern“, sei nicht feststellbar, gründet sich auf das Beweisverfahren, in dem keiner Beweise für die Existenz einer solchen Mafia erbracht wurden; die auf der Hand liegenden wirtschaftlichen Interessen der Betreiber von Hotels und Seilbahnen sowie die Verfolgung dieser Interessen durch dieselben reichen für sich nicht hin,

diese Betreiber als Mafia, sohin in ihrem Vorgehen (auch) kriminell agierende Vereinigung, erscheinen zu lassen.

Die (Negativ-)Feststellung, diese Mafia hätte Vorgaben in Bezug auf Todesanzeigen gesetzt oder ein Verändern solcher vorgenommen oder vornehmen lassen, sodass der tatsächliche Grund eines Todesfalls, nämlich eine Corona-Infektion, nicht genannt werde, sondern statt dessen eine natürliche, sonst unverdächtige Todesursache angegeben werden solle, seien nicht feststellbar, gründen wiederum auf das Nichtvorliegen von Beweisen, die in diese Richtung deuteten.

Auch die Feststellung, der Antragsteller gehöre zu einer solchen Mafia, gründet sich darauf, dass dahingehende Beweisergebnisse nicht vorliegen.

Die Aussage des Antragstellers als Zeuge erweist sich zur Gänze als lebensnah und glaubwürdig. Insbesondere konnte der Antragsteller konkret darstellen, dass er an dem relevanten 28.02.20 auf der Rückreise nach Tirol nach einer am 27.02.20 in Wien stattgefunden habenden Nationalratssitzung im Auto unterwegs war und über Mobiltelefon von den Vorkommnissen in Kenntnis gesetzt worden sei. Lebensnah ist seine Darstellung, er habe mit dem Gemeindearzt Kontakt aufgenommen sowie in Folge mit dem Bezirkshauptmann von Schwaz gesprochen, da ein solches Verhalten schon aus den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers als Hotel- bzw Seilbahnbetreiber auf der Hand liegt. Ob es in einem Telefonat mit dem Gemeindearzt „lauter“ geworden sein soll, ist aus rechtlichen Erwägungen unbeachtlich (dazu unten). Der Antragsteller legt auch dar, zunächst den Vorgabe des Gemeindearztes Folge geleistet zu haben und eine „Sperrung“ des Hotels wie auch der Seilbahn akzeptiert und umgesetzt zu haben; ein solches Verhalten des Antragstellers ist aus dessen Ausführungen (er sei sich bewusst gewesen, dass eine Widersetzung seinerseits bzw eine Konfrontation die Sache eskalieren lassen würde und in Zusammenschau mit seiner politischen Funktion sofort der Verdacht auch politischer Einflussnahme aufkommen würde) auch nachvollziehbar; entgegenstehende Beweisergebnisse liegen nicht vor.

Die Aussagen des Bezirkshauptmannes von Schwaz waren schlüssig und – durch Details wie zum Beispiel den Aufenthalt des Bezirkshauptmannes beim Anruf des Antragstellers sowie den Wochentag – lebensnah wie auch das darin geschilderte Verhalten des Bezirkshauptmannes nachvollziehbar, insbesondere stellte der Bezirkshauptmann auch dar, sich sehr wohl auch als Krisenmanager zu verstehen und sei es auch nicht ungewöhnlich, dass er direkt kontaktiert werde, da viele Personen über seine Mobiltelefonnummer verfügten und ein direkter Kontakt auch nicht seinem Amtsverständnis widerspreche. Was die

Kontaktaufnahmen des Antragstellers betrifft, bestätigt der Bezirkshauptmann die Darstellung des Antragstellers, aus der eine Intervention im festgestellten Sinne nicht erweislich ist.

Die Aussagen der Amtsärztin bei der BH Schwaz, Dr. FUCHS, waren schlüssig und nachvollziehbar, sie gab an, nicht in direktem Kontakt zum Antragsteller gestanden zu sein und schilderte detailliert die Vorgehensweise und die Entscheidung der BH Schwaz, keine Sperre vorzunehmen; es bestand kein Grund, an ihren Darstellungen zu zweifeln.

Die Vernehmung des Dr. REINFELDT bot ebenso keinen Anlass, an der Darstellung des Zeugen zu zweifeln, jedoch war die Aussage des Dr. REINFELDT insofern nicht geeignet, das sich aus den obigen Aussagen ergebende Bild zu entkräften, als den Feststellungen zu den Abläufen entgegenstehende Angaben durch Dr. REINFELDT nicht gemacht wurden; Dr. REINFELDT führte zu der Zahl an CORONA-Fällen aus, dass die Position des Antragstellers, am 17.03.20 habe keine Infektion bestanden, so nicht haltbar sei; eine Intervention werde im Artikel nicht behauptet, insbesondere werde im Artikel auch nicht behauptet, der Antragsteller hätte interveniert; desweiteren wird verwiesen auf ein Zitat, nämlich den im inkriminierten Artikel auszugsweise abglichteten Artikel der Kronen-Zeitung, wodurch dem Antragsteller ausreichen Äußerungsmöglichkeit eingeräumt sei. Zum Telefonat des Antragstellers mit dem Gemeindefahrer, bei dem der Antragsteller „lauter“ geworden sein soll, gab der Zeuge an, diesbezüglich einen Chat bzw Mailverkehr eines Herrn WILHELM von letzterem übermittelt bekommen zu haben, wobei der Antragsteller selbst diese Konversation mit WILHELM Mitte März 2020 bestätigte und in seiner Aussage auch referieren konnte und darauf hinwies, er sei auf der Autobahn unterwegs gewesen, „lauter“ könne sich auch auf die Gesprächslautstärke bezogen haben. Aus dieser Darstellung kann daher abgeleitet werden, dass für das Gespräch zwischen dem Antragsteller und dem Gemeindefahrer Dr. STÖCKL außer den Telefonierenden keine direkten Zeugen, insbesondere auch WILHELM nicht als direkter Zeuge in Frage kommt; WILHELM wurde schließlich auch nicht als Zeuge beantragt. Dr. REINFELDT bestätigte weiters, dass es vor Veröffentlichung des Artikels keine Kontaktaufnahme zum Antragsteller (zwecks Stellungnahme) gegeben habe. Der Zeuge konnte darlegen, dass der inkriminierte Artikel zwischen 5- und 10.000 Mal aufgerufen worden sein dürfte, weiters konnte der Zeuge Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Vereins machen, worauf sich die entsprechenden Feststellungen stützen.

Rechtlich folgt daraus:

§ 6 Mediengesetz – Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung, Verleumdung – lautet:

§ 6. (1) Wird in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt, so hat der

Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung. Die Höhe des Entschädigungsbetrages ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen; auf die Wahrung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers ist Bedacht zu nehmen. Der Entschädigungsbetrag darf 20 000 Euro, bei einer Verleumdung oder bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen einer üblen Nachrede 50 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn

1. es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung, eines Landtages oder eines Ausschusses eines dieser allgemeinen Vertretungskörper handelt,

2. im Falle einer üblen Nachrede

a) die Veröffentlichung wahr ist oder

b) ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten,

3. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt, ohne daß ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Rundfunks die gebotene journalistische Sorgfalt außer acht gelassen hat,

3a. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat, oder

4. es sich um eine wahrheitsgetreue Wiedergabe der Äußerung eines Dritten handelt und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis der zitierten Äußerung bestanden hat.

(3) Bezieht sich die Veröffentlichung auf den höchstpersönlichen Lebensbereich, so ist der Anspruch nach Abs. 1 nur aus dem Grunde des Abs. 2 Z 1, des Abs. 2 Z 2 lit. a, des Abs. 2 Z 3 oder des Abs. 2 Z 3a ausgeschlossen, im Falle des Abs. 2 Z 2 lit. a aber nur, wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen.

Nach den Feststellungen wird der Antragsteller einerseits verdächtigt, im Wege einer Intervention – entgegen medizinischer Indikation, sondern aus wirtschaftlichen bzw politischen Gründen – die Sperre seines Hotels bzw der Seilbahn aufheben lassen zu haben, was dem Rechtsempfinden einer Maßfigur ohne Weiteres zuwiderläuft und – auch abseits eines allfälligen strafrechtlichen Gehaltes – ohne Weiteres geeignet ist, den Antragsteller im Ansehen seiner Mitmenschen hinabsinken zu lassen. Gleiches gilt für die Unterstellung, der Antragsteller sei Teil einer Mafia, die die wirtschaftliche und soziale Existenz ihrer Gegner zerstöre und sogar Todesanzeigen (aus wirtschaftlichen Erwägungen) verfälsche bzw die (unrichtige) Formulierung derselben besorge; diese Unterstellung ist ebenfalls als Verhaltensvorwurf zu werten ohne Weiteres geeignet, den Antragsteller im Ansehen seiner Mitmenschen herabzusetzen. Die Behauptungen im inkriminierten Artikel erfüllen daher den (objektiven) Tatbestand der üblen Nachrede gemäß § 111 StGB und damit § 6 Mediengesetz.

Sonstige Anspruchsgrundlagen wurden nicht geltend gemacht, es bestehen auch keine weiteren Anspruchsgrundlagen, da (zu § 7 Mediengesetz) der höchstpersönliche Lebensbereich nicht angesprochen ist, (zu § 7a Mediengesetz) eine Bekanntgabe der Identität einer als Beschuldigten oder Opfer bezeichneten Person nicht stattfindet, (zu § 7b Mediengesetz) von einer als erwiesen angenommenen Tatbegehung oder einer Verurteilung nicht berichtet wird. Im Verfahren (vgl dazu insbesondere Schriftsatz ON2) wird auch nur zum Entschädigungsgrund des § 6 Mediengesetz ausgeführt.

Der Wahrheitsbeweis iSd § 6 Abs 2 Z 2 lit a Mediengesetz ist ebenso wie der Nachweis der journalistischen Sorgfalt gemäß § 6 Abs 2 Z 2 lit b Mediengesetz nicht erfüllt; der Vorwurf, der Antragsteller sei Teil einer im Artikel beschriebenen Mafia, wurde nicht als wahr erwiesen, hinsichtlich der Behauptung, es würden durch diese Mafia Todesanzeigen verfälscht, wurde ebenso nicht als wahr erwiesen. Auch eine Intervention des Antragstellers wurde im Beweisverfahren nicht erwiesen. Eine Kontaktaufnahme durch den Verfasser bzw Medienmitarbeiter mit dem Antragsteller vor Veröffentlichung des Artikels konnte nicht festgestellt werden bzw wurde vom Antragsteller wie auch von Dr. REINFELDT verneint, sodass der Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs 2 Z 2 lit b Mediengesetz schon aus diesem Grund nicht zur Anwendung gelangen kann.

Der Ausschlussgrund des § 6 Abs 2 Z 4 Mediengesetz liegt in Hinblick auf den Vorwurf, der Antragsteller sei Teil einer Mafia und beeinflusse als solches Mitglied den Inhalt von Todesanzeigen, nicht vor, da die Quelle der im Artikel als Zitat dargestellten Passage, ein anonymer Informant, nicht genannt ist, das Medium hat sich sohin das Zitat als eigene Äußerung zurechnen zu lassen. Angaben bzw Zitate aus der Kronen-Zeitung betreffen nicht die inkriminierten Passagen, der Antragsteller hätte allenfalls interveniert bzw sei er Mitglied der oben genannten Mafia, sodass ein Verweis auf die entsprechenden Veröffentlichungen der Kronen-Zeitung und Wiedergabe derselben mangels Kongruenz zum inkriminierten Aspekt des Artikels den Ausschlussgrund nicht herzustellen vermag.

Im Rahmen der Hauptverhandlung wurde als weiterer Zeuge (einzig) Dr. STÖCKL begehrt, dies in Zusammenhang mit der insinuierten Intervention und unter Verweis auf ein angeblich „lauter“ geführtes Telefongespräch zwischen dem Antragsteller und dem Gemeindefeldarzt selbst. Im Verfahren konnte – in Übereinstimmung mit den Ausführungen zur „Sperrung“ von Betrieben nach dem Epidemiegesetz – herausgearbeitet werden, dass für eine derartige Sperrung jedenfalls die Bezirkshauptmannschaft zuständig wäre, sohin der Erlass einer derartigen „Sperrung“ nicht in die Zuständigkeit des Gemeindefeldarztes fällt. Im Beweisverfahren hat sich ohne Zweifel herausgestellt, dass durch die BH Schwaz eine „Sperrung“ von Gapsingerhof bzw Seilbahn zu keiner Zeit, insbesondere auch nicht nach Erhebungen zum gegenständlichen

Fall, erwogen oder gar angeordnet wurde; eine Intervention auf „Ebene“ der zuständigen BH konnte im Beweisverfahren nicht bestätigt werden. Da der Gemeindearzt für die Erlassung einer derartigen „Sperrung“ selbst nicht zuständig war, eine solche daher auch gar nicht anordnen konnte oder anordnen hätte können, ist eine allfällige „Intervention“ allenfalls des Antragstellers bei diesem Gemeindearzt per se schon aus rechtlichen Gründen irrelevant. Im Übrigen konnte festgestellt werden, dass der Antragsteller der „Sperrung“ bzw. den Empfehlungen des Gemeindearztes ohnehin bis zur Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Folge leistete. Schon daraus ist auch begrifflich eine „Intervention“ des Antragstellers direkt beim Gemeindearzt im Endeffekt auszuschließen, da ein „Dagegenreden“ oder eine Kritik des Antragstellers gegen eine im selben Telefongespräch bekanntgegebene „Sperrung“ durch den Gemeindearzt schwerlich den Begriff der „Intervention“ erfüllt, sondern allenfalls als Bekundung des Nicht-Teilens des Standpunktes des Gemeindearztes – im Sinne einer Kritik und Anfechtung dieser Entscheidung des Gemeindearztes, allenfalls samt Anrufung der allfällig zuständigen Kontrollinstanz, nämlich der BH Schwaz – zu deuten wäre. Eine „Intervention“ auf Ebene der (allein zuständigen) BH konnte jedoch nicht festgestellt werden. Die begehrte Vernehmung des Gemeindearztes hatte schon aus rechtlichen Erwägungen – der Gemeindearzt hatte gar kein Pouvoir, eine Sperrung zu verhängen, weshalb eine Intervention gegen eine Sperrung bei diesem selbst schon aus rechtlichen Erwägungen nicht in Frage kommt – zu unterbleiben; weiters sprechen auch die oben ersichtlichen Erwägungen gegen die Relevanz einer Vernehmung des Dr. STÖCKL.

Die in den Schriftsätzen genannten Zeugen wurden in der Hauptverhandlung schließlich nicht begehrt, eine amtswegige Vernehmung derselben war ebenso nicht geboten (da etwa die Vernehmung der Univ.-Prof. Dr. Dorothee von LAER zur Fragestellungen der Ausbreitung einer Corona-Infektion nicht als relevant im Sinne der inkriminierten Aspekte des Artikels erweist, Markus WILHELM offenbar über keine direkten Wahrnehmungen verfügt; in Hinblick auf die Zuständigkeit der Dr. FUCHS war die Vernehmung weiterer Amtsärztinnen nicht indiziert).

Die Höhe der mit bis zu €20.000 auszumessenden Entschädigung ist insbesondere nach dem Umfang der inkriminierten Veröffentlichung, Verbreitung und Auswirkungen derselben zu bemessen. Gegenständlich ist einerseits in dem nicht ganz kurzen Artikel einzig der Antragsteller namentlich genannt und mit den in den Raum gestellten Unregelmäßigkeiten in Verbindung gebracht worden, andererseits verfügt das belangte Medium um einen nach den Feststellungen nicht allzu großen (und im Vergleich zu großen (Tages-)Zeitungen geringen) Leserkreis. In Zusammenschau dieser Erwägungen ist mit dem Entschädigungsbetrag von € 1.200 ein angemessener Betrag gefunden.

Die angeordnete Urteilsveröffentlichung gründet sich auf das entsprechende Begehren.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 Mediengesetz iVm § 381 ff, insbesondere § 390 StPO.

---

**Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 092**

**Wien, 27. November 2020**

**Mag. Hartwig Handsur, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG